



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

208. Jahrgang

Detmold, den 11. April 2023

Nummer 15

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

115 Immissionsschutz; hier: Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Laufzeitverlängerung der belgischen Kernreaktoren Tihange 3 und Doel 4, S. 93

116 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Borchen über die Durchführung des Vergabeverfahrens für das Projekt „Grundhafte Erneuerung der Kreisstraße 2 in Borchen-Dörenhagen (Kirchborchener Straße)“

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

117 Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen; hier: Öffentliche Bekanntmachung einer Ortsdurchfahrt, S. 94

118 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

119 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

120 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

121 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

115

Immissionsschutz; hier: Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Laufzeitverlängerung der belgischen Kernreaktoren Tihange 3 und Doel 4

Bezirksregierung Detmold
Az. 53.03-003/2023-001

Detmold, den 30. März 2023

Bekanntmachung

Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Laufzeitverlängerung der belgischen Kernreaktoren Tihange 3 und Doel 4
Das belgische Energieministerium hat förmlich über die geplante Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke Tihange 3 und Doel 4 informiert.

Im nunmehr eingeleiteten grenzüberschreitenden UVP-Verfahren ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Klimaschutz und Energie des Landes NRW (MWIKE NRW) nach § 58 Abs. 5 UVPG als koordinierende Behörde für die Bundesrepublik Deutschland federführend tätig.

Gemäß § 59 Abs. 1 UVPG macht das MWIKE NRW als zuständige deutsche Behörde das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt. Wesentliche Unterlagen mit Informationen über das Vorhaben in deutscher Sprache können auf der Internetseite des MWIKE NRW unter folgendem Pfad eingesehen werden:

www.wirtschaft.nrw > Menü > Energie > Atomaufsicht > UVP Tihange 3 und Doel 4

Informationen zum grenzüberschreitenden Verfahren sind ebenfalls über das zentrale UVP-Internetportal der Länder unter dem folgenden Pfad zugänglich:

www.uvp-verbund.de > Menü > Suche > Bundesländer > Nordrhein-Westfalen > Verfahrenstypen > Ausländische Vorhaben

Die zuständige belgische Behörde gibt der deutschen Öffentlichkeit bis einschließlich 20. Juni 2023 Gelegenheit zur Stellungnahme (in deutscher, englischer, französischer oder niederländischer Sprache). Bürgerinnen und Bürger, die sich an dem Verfahren beteiligen wollen, können ihre Stellungnahmen in Schriftform an die zuständige belgische Behörde richten. Die Adresse lautet:

FÖD Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie
Öffentliche Konsultation Doel 4 und Tihange 3
Boulevard du Roi Albert II, 16
1000 Bruxelles
Belgium

Die zuständige belgische Behörde hat zudem eine Internetplattform eingerichtet, auf der relevante Informationen zum Vorhaben zur Verfügung gestellt und vom 20. März 2023 bis zum 20. Juni 2023 Stellungnahmen über ein Webformular abgegeben werden können. Das Webformular ist unter folgendem Pfad zu finden: www.economie.fgov.be/de > Themen > Energie > Anhörung der Öffentlichkeit Tihange 3 und Doel 4

Hinweis zum Datenschutz

Das Verfahren wird nach belgischem Recht durchgeführt. Möglicherweise sieht das belgische Recht vor, dass Kommentare/Stellungnahmen, inklusive die der deutschen Öffentlichkeit, veröffentlicht werden.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S. 93

116

Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Borchen über die Durchführung des Vergabeverfahrens für das Projekt „Grundhafte Erneuerung der Kreisstraße 2 in Borchen-Dörenhagen (Kirchborchener Straße)“

Bezirksregierung Detmold
Az. 31.01.2.3-002/2023-001

Detmold, den 05. April 2023

Vereinbarung

z w i s c h e n
dem **Kreis Paderborn**,
Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn,
vertreten durch den Landrat,
nachfolgend „**Kreis**“ genannt,
und
der **Gemeinde Borchen**
Unter der Burg 1, 33178 Borchen
vertreten durch den Bürgermeister,

nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt,
über die

Durchführung des Vergabeverfahrens für das Projekt

Grundhafte Erneuerung der Kreisstraße 2 in Borchen-Dörenhagen (Kirchborchener Straße)

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird geschlossen auf der Grundlage der §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW S. 621) in der aktuellen Fassung.

Vorbemerkung:

Die Kreisstraße 2 (Kirchborchener Straße) soll in Borchen-Dörenhagen seitens des Kreises Paderborn zur Verbesserung der Verkehrssicherheit grundhaft erneuert werden (Abschnitt 3, Station 7.257 bis 7.445). Im Zuge dessen will die Gemeinde den Regenwasserkanal erneuern. Darüber hinaus plant die Gemeinde punktuelle (Ausbesserungs-) Maßnahmen an Bordanlagen und Gehwegen.

Die Planungsleistungen zur grundhaften Erneuerung der Kirchborchener Straße durch den Kreis und zur Kanalerneuerung durch die Gemeinde werden getrennt vergeben und eigenständig abgerechnet. Die Gemeinde wird zur Sicherstellung der notwendigen Abstimmung das gleiche Ingenieur-Büro wie der Kreis mit den Planungsleistungen beauftragen. Die gemeinsame Durchführung der baulichen Maßnahmen an der o. g. Kreisstraße begründet Synergieeffekte, weil die erforderlichen Bauarbeiten ineinandergreifen und mithin Zeit und Kosten gespart und die Belastung für die Bürger minimiert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bauarbeiten von einem Auftragnehmer erbracht werden. Zur Auftragsvergabe ist daher nur ein Vergabeverfahren durchzuführen, welches sowohl die baulichen Maßnahmen des Kreises als auch der Gemeinde enthält. Die Parteien sind sich einig, dass der Kreis das Vergabeverfahren für die Auftragsvergabe in dem o.g. Projekt unter Einbeziehung der Leistungsanteile der Gemeinde durchführt. Der Kreis verpflichtet sich daher die Aufgaben einer Zentralen Submissionsstelle und der damit verbundenen Rechnungsprüfung für die Baumaßnahmen der Gemeinde in dem o. g. Projekt, auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 zweite Alternative und Abs. 2 Satz 2 GkG wahrzunehmen. Durch die Bündelung der Aufgaben werden die bestehenden Bedarfe des Kreises und der Gemeinde bzgl. der baulichen Maßnahmen an der o. g. Kreisstraße im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit bestmöglich zusammengefasst und gelöst.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung / Zuständigkeit

- a) Die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Paderborn führt unter Einbeziehung der baulichen Maßnahmen (Leistungsanteile) der Gemeinde Borchen das Vergabeverfahren „Grundhafte Erneuerung K2 – Kirchborchener Straße in Borchen-Dörenhagen“ durch. Die Leistungsanteile der Gemeinde Borchen werden in der von den Parteien abzuschließenden Planungsvereinbarung zu dem Projekt definiert.
- b) Der Kreis und die Gemeinde erstellen die jeweiligen Leistungsverzeichnisse für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden baulichen Maßnahmen selbst.
- c) Zu den Aufgaben der Submissionsstelle des Kreises gehören insbesondere:
- Beratung zu den Formalien des Vergabeverfahrens,
 - Terminabstimmung mit der Gemeinde,
 - Vorabinformation auf einem Vergabeportal,
 - Stichprobenhafte Prüfung der von der Gemeinde erstellten Vergabeunterlagen,
 - Zusammenstellung der Vergabeunterlagen,
 - Bekanntmachung der Ausschreibung,
 - Versand der Vergabeunterlagen,
 - Koordinierung von Bieterfragen in Abstimmung mit der Gemeinde,
 - Prüfung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren,
 - Ggfs. Aufhebung des Verfahrens vor oder nach Submission,
 - Durchführung der Submission mit Niederschrift,
 - Erstellung des Preisspiegels,
 - Bekanntgabe des Submissionsergebnisses an die Bieter und die Gemeinde Borchen,
 - Abschluss von Bietern in Abstimmung mit der Gemeinde,
 - Versenden der Zuschlags- und Absageschreiben.
- Darüber hinaus informiert die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Paderborn die/den von der Gemeinde Borchen namentlich zu bezeichnende Mitarbeiterin/zu bezeichnenden Mitarbeiter zeitnah über wesentliche Änderungen zum Ablauf des Vergabeverfahrens und stimmt das weitere Vorgehen mit dem Ansprechpartner der Gemeinde Borchen ab.
- d) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn führt die Aufgabe der Rechnungsprüfung für das vorgenannte Vergabeverfahren entsprechend der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Paderborn vom 1.3.2020 durch.

§ 2**Kostensatz**

Für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 1 dieser Vereinbarung berechnet der Kreis Paderborn keine Kosten gegenüber der Gemeinde Borchen.

§ 3**Schriftform und Geltungsdauer**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung endet mit dem Abschluss des Vergabeverfahrens

nach § 1.

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 7 Kalendertagen gekündigt werden, wenn das Projekt „Grundhafte Erneuerung der Kreisstraße 2 in Borchen-Dörenhagen“ wider Erwarten gar nicht oder nicht wie geplant durchgeführt wird.

§ 4**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die entsprechende Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 5**Inkrafttreten der Vereinbarung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft, frühestens jedoch mit der Zustellung des Bewilligungsbescheides der Bezirksregierung Detmold nach den FöRikomStra oder mit der Zustellung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gem. Ziff. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO durch die Bezirksregierung Detmold sowie dem Abschluss der Durchführungsvereinbarung zu dem Projekt „Grundhafte Erneuerung K 2 – Kirchborchener Straße in Borchen-Dörenhagen“. Die Bezirksregierung Detmold – Kommunalaufsicht- wird von den Vereinbarungspartnern über den Tag der Zustellung v. g. Bewilligungs- bzw. Zustimmungsbescheides sowie über das Datum des Abschlusses der Planungsvereinbarung informiert.

Für den Kreis Paderborn:
Paderborn, den 23. Februar 2023
Christoph Rütter
Landrat

Paderborn, den 22. Februar 2023
Martin Hübner
Vertretungsberechtigter Beamter

Für die Gemeinde Borchen:
Borchen, den 01. März 2023
Uwe Gockel
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.02.2023 / 23.02.2023 / 01.03.2023 zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Borchen über die Durchführung des Vergabeverfahrens für das Projekt „Grundhafte Erneuerung K 2 in Borchen-Dörenhagen (Kirchborchener Straße) habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale

Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.
Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 04. April 2023
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Auf dem Hövel

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S. 94

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

117

Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebs-sitz Gelsenkirchen; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 961 im Gebiet der Stadt Blomberg

In der Stadt Blomberg, OT Donop, Kreis Lippe, Regierungsbezirk Detmold, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 961 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 961 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Blomberg und der Bezirksregierung Detmold wie folgt neu festgesetzt:

von NK 4019 072 O nach NK 3920 004 O
von Station 0,358 nach Station 0,612
(Länge: 0,254 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.05.2023.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8 in 32423 Minden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des

Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 03. April 2023
Im Auftrag
Christoph Querdel

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S. 96

118

Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Herford, den 28. März 2023

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 200 169 518, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S. 96

119

Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Herford, den 31. März 2023

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 240 127 955, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S. 96

120**Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Herford, den 03. April 2023

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 000 082 028, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S. 97

121**Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Herford, den 03. April 2023

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 140 058 555, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S. 97

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold